

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/11/27 B588/00 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §56

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung von Bestimmungen betreffend Rechtsmittel im Verfahren nach dem AIVG; Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde; Abweisung der Verfahrenshilfeanträge wegen Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des §56 Abs2, Abs3 und Abs4 AIVG (neue Fassung) infolge Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges; Ablehnung der Behandlung der Beschwerde; Abweisung der Verfahrenshilfeanträge wegen Aussichtslosigkeit.

Dem Antragsteller steht es offen, eine allfällige Berufung gegen eine Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle mit dem Antrag zu verbinden, dieser die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, und sodann gegen einen diesen Antrag abweisenden, auf §56 AIVG gegründeten Bescheid Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben und die amtswegige Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens anzuregen.

Der Umstand, daß der von einer Rechtsnorm Betroffene im Verfahren nach Art144 B-VG die Gesetzesprüfung nur anregen kann und es der Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof überlassen bleibt, ob er von Amts wegen ein solches Prüfungsverfahren einleitet, kann nicht als Argument gegen die Zumutbarkeit der Beschreitung dieses Weges gelten.

Entscheidungstexte

- B 588/00 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.2000 B 588/00 ua

Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Wirkung aufschiebende, VfGH / Individualantrag, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B588.2000

Dokumentnummer

JFR_09998873_00B00588_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at